



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

5/SN-382/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 602.466/0-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

**Betrifft:** Entwurf eines Binnenschifffahrtsfondsgesetzes;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

28. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*M. P. Krenn*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 602.466/0-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Oberste Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

SachbearbeiterIn  
Hr. Mag. Gruber

Klappe/Dw  
4264

Ihre GZ/vom  
21.201/0-VIII/13/99  
30. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Binnenschifffahrtsfondsgesetzes;  
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I §§ 1, 2, 3, 5, 7 und 8:

In den angeführten Bestimmungen wird jeweils auf die „EU-Kapazitätsbestimmungen“ verwiesen. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den „EU-Kapazitätsbestimmungen“ ausschließlich um die Verordnung Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenverkehrs. Da auch für Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht das Gebot der Klarheit der Verweisung vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG Geltung besitzt, sollte die

betreffende EG-Verordnung mit Titel und Fundstelle im Amtsblatt angeführt werden. Eine dynamische Verweisung wäre unzulässig (vgl. Rz 42 und 43 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum)).

Sollte der Gesetzesentwurf auch der Umsetzung der beigeschlossenen Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft dienen - wofür jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich sind - , so hätte die umsetzende Rechtsvorschrift gemäß Rz 37 des EU-Addendums einen Umsetzungshinweis zu enthalten. Eine Verweisung auf die Richtlinie hätte jedoch zu unterbleiben (vgl. Rz 44 des EU-Addendums).

Zu Art. I § 2:

Im Abs. 5 sollte eine imperative Formulierung gewählt werden.

Zu Art. I § 6:

In § 6 wäre das Wort „Inbetriebnahme“ richtigzustellen.

Zu Art. I § 8:

Bezüglich der nach § 8 vorgesehenen Höchstgrenze der Geldstrafe von S 1.000.000,- ist zu bemerken, daß von Verwaltungsbehörden zu verhängende Geldstrafen, die „wegen der vom Bundesgesetzgeber bewerteten hohen Sozialschädlichkeit mit einer schwerwiegenden Strafe bedroht“ sind, was auch auf besonders hohe Geldstrafen zutrifft, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als nicht mit den Grundsätzen des Art. 91 B-VG vereinbar angesehen werden (vgl. VfSlg. 12.151/1989; VfSlg. 12.471/1990). Weiters ist es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes mit dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG unvereinbar, daß eine Regelung nach ihrem System ein exzessives Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafe einerseits und

dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits einschließt (VfSlg. 10.904/1986, 12.151/1989). Den zitierten Entscheidungen des VfGH lagen zum Teil Anlaßfälle zugrunde, in denen die Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe verhängte, die der Höhe nach mit der in § 8 vorgesehenen Höchstgrenze vergleichbar ist (so wurde zB in dem Erk. VfSlg. 12.471/1990 zugrundeliegenden Anlaßbeschwerdeverfahren eine Geldstrafe von S 960.000,- verhängt).

Es kann nicht genau gesagt werden, wo der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall genau die Grenze zwischen einer zulässigen Weise von den Verwaltungsbehörden zu verhängenden und einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Strafe ziehen würde. Dessen ungeachtet wird angeregt, die Höhe der vorgesehenen Verwaltungsstrafen zu überdenken.

Hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 4 bestehen vor diesem Hintergrund zudem insoweit Bedenken, als der - im Vergleich zu den Z 1 bis 3 - geringfügiger zu qualifizierende Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 7 die Festsetzung einer Höchststrafe von S 1.000.000,- wohl nicht rechtfertigen kann.

§ 8 Abs. 1 sieht weiters vor, daß Verstöße gegen die EU-Kapazitätsbestimmungen Verwaltungsstrafbestände bilden. Gegen eine derartige Verweisungstechnik bestehen grundsätzlich zwar keine Bedenken (siehe Rz 50 des EU-Addendums). Da die EU-Verordnung jedoch nicht sehr umfangreich ist und in § 8 Abs. 2 eine Reihe von demonstrativ aufgezählten Verwaltungsstrafatbeständen normiert werden, erschiene es aus rechtsstaatlichen Überlegungen wünschenswert, die Strafatbestände taxativ zu formulieren.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in

dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

25 Durchschriften dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Justizministerium*